

## **Anwaltliche Stellungnahme zum Scheitern des Turnierdirektor R.- Alt**

1.

### **Zu A-5.3.4 TO als Rechtsgrundlage**

A-5.3.4 TO regelt, die Ausschreibung einer Mannschaftsmeisterschaft könne vorsehen, daß die Spieler sich in Textform den sie betreffenden Bestimmungen der Ordnungswerke des DSB und den jeweils drohenden Strafen bei Verstößen durch Vereinbarung mit dem DSB unterwerfen. Die Vereine oder Tochtergesellschaften haben für die Beibringung dieser Erklärungen zu sorgen. **Die Einzelheiten regelt die Turnierordnung.** (Hervorhebung von mir)

Hier erwartet man nun eigentlich, daß die Turnierordnung im einzelnen **materiell** regelt, was Gegenstand einer Unterwerfungserklärung sein soll. Dies folgt dem Leitgedanken, daß die entscheidenden Gesichtspunkte immer in dem „Ermächtigungsgesetz“ selbst geregelt sein müssen. Die **formelle** Ausgestaltung der Erklärung mag dann dem Präsidium des DSB überantwortet werden.

Hier stellt man nun fest, daß die TO für die 2. Bundesliga keine materiellen Einzelheiten der Unterwerfungserklärung regelt. Konsequenz ist m.E., daß dann auch keine gefordert werden darf. Andernfalls würden ja alle wesentlichen Entscheidung auf die Ebene des Präsidiums verlagert, die die Erklärung nach seinem Gutdünken verfaßt.

Fazit: Meines Erachtens dürfte die Regelung in der TO, auch wenn sie vom Hauptausschuß stammt, keine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen für die Forderung nach der Unterwerfungserklärung.

2.

### **Zur TO als richtigem Regelungsort**

Grundentscheidungen, die das Vereinsleben bestimmen, sind von der Vollversammlung zu beschließen und in die Satzung aufzunehmen (§§ 25, 71 Abs. 1 S. 1 BGB). Sie können nicht von irgendwelchen Organen des Vereins in irgendwelchen Ordnungen getroffen werden. Dies ist ein eherner Grundsatz des Vereinsrechts und mehrfach auch vom Bundesgerichtshof bestätigt worden (vgl. nur BGH, NJW 1967, 1268, 1269f.).

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß die vom DSB geforderte Unterwerfungserklärung, der bei Nichtunterzeichnung faktisch die Bedeutung eines **bundesweiten Spielverbots** zukommt, eine solche Grundsatzentscheidung darstellt. Man kann natürlich formaljuristisch argumentieren, den einzelnen Spieler gehe dies nichts an, weil er nicht Mitglied im DSB ist. Hier könnte man den DSB aber auch mal fragen, warum er auf seiner Homepage (<http://www.schachbund.de/mitgliederentwicklung.html>) die ca. 90.000 Einzelspieler aufführt. Erhält er etwa Zuschüsse in Relation zu seinen Mitgliedern?! Dann hätte er vielleicht formaljuristisch in der Vergangenheit seine 16 Landesverbände angeben sollen....

3.

### **Zu der Auslegungsregel für die Schiedsrichter**

Die Ausführungen unter Ziffer 6. zu der Auslegungsregel sind - gelinde gesagt - inhaltsloses Geschwätz. Es ist eine juristische Binsenweisheit, daß eine den Gleichheitssatz wahrende und Diskriminierungen verhindernde Behandlung nur gewährleistet ist, wenn die getroffene Entscheidung begründet werden muß (**Transparenzgrundsatz**). Insofern sind alle Bieter der Willkür der Schiedsrichter unterworfen, wenn diese ihre Verdachtsmomente nicht begründen müssen.

### **4. Zu den Regelungen der Fide**

Der Hinweis, daß die Fide-Regeln nach A-3 TO einen Bestandteil der Turnierordnung bilden, ist formal richtig. Es ist aber materiell - und das wird kein Jurist ernsthaft bestreiten - materiell äußert bedenklich, insoweit einen sog. **dynamischen Verweis** aufzunehmen. Kein Verband darf sich im vorausweisenden blinden Gehorsam den - wie auch immer gearteten - Vorgaben des Weltverbandes unterwerfen und sich schon jetzt zu dessen willfährigem Vollstrecker erklären. Das hat immerhin auch zu der Einsicht geführt, daß der Bundeskongreß nach A-3-3 - wenn auch nur ex-post - Ausnahmen von der Fide-Regeln vorsehen kann. Nach alledem halte ich die Forderung nach der Unterwerfungserklärung auch weiterhin für rechtswidrig.